

4. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Gemeindevorstellung der Gemeinde Biblis am 17.12.2026 die folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt im Erhebungszeitraum 2026 bis 2030 jährlich:

Abrechnungsgebiet 1 (Ortsteil Biblis)	0,14 €/qm Veranlagungsfläche
Abrechnungsgebiet 2 (Ortsteil Nordheim)	0,00 €/qm Veranlagungsfläche
Abrechnungsgebiet 3 (Ortsteil Wattenheim)	0,00 €/qm Veranlagungsfläche

Artikel

Die vorstehenden Änderungen treten am 01.01.2026 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevorstellung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Biblis, den 18.12.2025

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Biblis
Volker Scheib, Bürgermeister